

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-27

Ausgabe: 17.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Donau, Gewässer I. Ordnung
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl, ES-R)
2. Donau, Gewässer I. Ordnung
Planfeststellung für die Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach im Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein, OWH-J)
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2025
4. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Donau, Gewässer I. Ordnung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl, ES-R)

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Passau vom 16.09.2025, Gz. 50.0.01/6412.3-53-37, nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, in den Ortsteilen Riedl und Jochenstein (Energiespeicher Riedl, ES-R) einschl. Bewilligung/gehobene Erlaubnis für die Benutzung der Donau durch das Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasser

Gemäß Art. 98 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 74 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPG in der vor dem 16.03.2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayVwVfG in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass das Landratsamt Passau den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt hat. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks mit folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- Speichersee (Oberbecken) in der „Riedler Mulde“ nordwestlich des Ortsteiles Riedl und südwestlich des Ortsteiles Gottsdorf auf einer Fläche von ca. 24 ha und einem Speichereinhalt von 4,85 Mio. m³, Verlegung des Aubaches, Auflassung der Fischteiche auf der Fl.Nr. 1233 der Gemarkung Gottsdorf
- Hochdruckseitiger Triebwasserweg zur Verbindung der Kraftstation mit dem Speichersee, bestehend aus einem Ein- und Auslaufbauwerk Speichersee, Schrägschacht und Schrägstollen und Verteilrohrleitungen
- Kraftstation (Schachtkraftwerk) auf dem Werksgelände der Donaukraftwerk Jochenstein AG, bestehend aus einem Maschinenschacht, Krafthausgebäude, Kabelkanal und Energieableitung
- Niederdruckseitiger Triebwasserweg zur Verbindung der Kraftstation mit dem Ein- und Auslaufbauwerk in der Donau, bestehend aus Verteilrohrleitungen, Niederdruckstollen, Übergangsbauwerk (Lotschacht) und einem Verbindungsstollen
- Errichtung eines Ein- und Auslaufbauwerks in der Donau rechtsufrig auf dem Trenndamm zwischen Doppelschleuse und Kraftwerksblock im Stauraum Jochenstein mit Fischschutzanlage
- Erhöhung der Kran- und Kabelbrücke am Kraftwerk Jochenstein
- Brücke über das Unterhaupt der Schleusenanlage des Kraftwerkes Jochenstein
- Errichtung/Durchführung von Gewässerökologischen Maßnahmen (GÖM) auf bayerischem Staatsgebiet (Vorschüttung und Kiesinsel Hafen Racklau, Strom-km 2.228,17–2.227,30, rechtsufrig; Vorschüttung Innstadt, Strom-km 0,55 (Inn) – 2.225,0 (Donau), rechtsufrig; Strukturierung/Adaptierung Leitwerk Erlau, Strom-km 2.214,4 – 2.214,0, linksufrig; Neuerrichtung Stillgewässer Edlhof, Strom-km 2.217,9 – 2.216,9, linksufrig; Kernmühler Sporn, Strom-km 2.220,0 – 2.220,2, linksufrig; Mannheimer Sporn, Strom-km 2.218,8 – 2.219,4, linksufrig; Altarm Oberzell, Strom-km 2.211,7 – 2.212,1, linksufrig)
- Errichtung „Weiher Mühlberg“ auf Flur-Nr. 1213, 1230, 1244, 1214, Gemarkung Gottsdorf
- Umsetzung von Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan
- Rodung von Waldflächen im Bereich des Speichersees (Vollzug Waldgesetze)
- Anpassung und Verlegung von Straßen und Wegen (Vollzug Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG)

- Errichtung von Parkplätzen und Zufahrten
- Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen, sowie Baustraßen und Absetzbecken
- Errichtung und Betrieb einer Asphaltmischanlage (Vollzug BImSchV)
- Errichtung und Betrieb von Brech- und Siebanlagen (Vollzug BImSchV)
- Errichtung und Betrieb von Be- und Entladeanlagen für Schüttgüter (Vollzug BImSchV).

Das Vorhaben wird als Energiespeicher Riedl (ES-R) bezeichnet. Das Gesamtvolumen des Speichersees beträgt ca. 4,85 Mio. m³, der nutzbare Speicherinhalt 4,24 Mio. m³. Der Speichersee wird großteils im Massenausgleich hergestellt.

Die beiden Wasserkörper Speichersee und Donau sollen durch Stollen mit der Kraftstation als Schachtbauwerk im Talbodenbereich von Jochenstein verbunden werden, in welcher die jeweils zwei Pumpen und zwei Turbinen aufgestellt werden. Die Nennleistung der Turbinen beträgt je Maschinensatz +/- 150 MW, also insgesamt 300 MW.

Das Wasser für die neue Anlage soll der Donau aus dem Stauraum Jochenstein am rechten Ufer des Trenndamms zwischen dem bestehenden Kraftwerk Jochenstein und der bestehenden Schleusenanlage über ein Ein-/Auslaufbauwerk sowohl entnommen als auch zurückgegeben werden.

Infolge des beantragten Betriebs des Energiespeichers entstehen im Stauraum Jochenstein in der Donau Wasserspiegelschwankungen von maximal $\pm 15,0$ cm um das Stauziel am Donaukraftwerk Jochenstein, das bei + 290,00 m ü NN liegt.

Die erzeugte elektrische Energie wird in einem unterirdischen Kabelkanal in die bestehende Schaltanlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein eingespeist.

Das Vorhabengebiet weist eine hohe naturräumliche Bedeutung auf und ist Teil verschiedener Schutzgebiete, so u.a. des Naturschutzgebietes (NSG) „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, der FFH-Gebiete 7446-301: „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, 7447-371: „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“, AT3122000: „Oberes Donau- und Aschachtal“, des Landschaftsschutzgebietes „Donauengtal Erlau-Jochenstein“ sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG. Teil der Planung sind daher Gewässerökologische Maßnahmen an der bayerischen Donau, sowie landschaftspflegerische und artenschutzfachliche Maßnahmen, die der Vermeidung, der Minimierung bzw. dem Ausgleich der naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen dienen und die in den Antragsunterlagen, insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan näher dargestellt sind. Darüber hinaus werden zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen weitere gewässerökologische Maßnahmen auf österreichischem Staatsgebiet geplant. Diese Maßnahmen sind Gegenstand eigener Verfahren durch die zuständigen österreichischen Behörden.

Während der Bauphase sind zudem temporäre Einrichtungen wie Lagerplätze, Baustraßen und Anlegestellen erforderlich. Über temporäre Zufahrten und temporäre Umleitungen soll die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Wohn- und Gewerbegrundstücke gewährleistet werden. Außerdem ist eine Verlegung des Aubachs, die Neuanlage des Weihers Mühlberg, sowie verschiedene Brücken- und Straßenbaumaßnahmen beabsichtigt.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

II. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.09.2025, Gz.: 50.0.01/6412.3-53-37, lautet:

1. Planfeststellung

Der Plan der Antragstellerin, Donaukraftwerk Jochenstein AG, Innstraße 121, 94036 Passau, vom 04.09.2012 in der überarbeiteten Fassung vom 25.05.2022 und den Ergänzungen vom 10.07.2024 zur Errichtung und zum Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks einschließlich Nebenanlagen und Folgemaßnahmen im Markt Untergriesbach, Ortsteile Riedl und Jochenstein, Landkreis Passau wird nach Maßgabe der Planunterlagen und den im Beschluss auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Text und Karten und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen, ebenso die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu diesen Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Dies betrifft insbesondere auch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

Ausgenommen sind wasserrechtliche Gestattungen. Über diese wird gesondert entschieden, siehe nachfolgende Ziff. 2.

2. Wasserrechtliche Gestattungen

2.1. Bewilligung

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Bewilligung unter Beachtung der im Beschluss auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für folgende wasserrechtliche Benutzung erteilt:

- Entnahme von Wasser aus der Donau im Oberwasser der Staustufe Jochenstein bei Stromkilometer 2.203,58 am Ein-/Auslaufbauwerk Donau mit einem maximalen Volumenstrom von 85 m³/s zur Befüllung des Oberbeckens mit einem Speicherinhalt von 4,85 Mio. m³ und einem Nutzinhalt von 4,24 Mio. m³ im Pumpbetrieb
- Aufstauen des Oberbeckens mit einem Stauziel von 630,50 m ü. NN und Absenken des Oberbeckens mit einem Absenkziel von 610,00 m ü. NN

2.2. gehobene Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die gehobene Erlaubnis unter Beachtung der im Beschluss auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen für folgende wasserrechtliche Benutzungen erteilt:

- Einleiten von Wasser in die Donau im Oberwasser der Staustufe Jochenstein bei Stromkilometer 2.203,58 am Ein-/Auslaufbauwerk Donau mit einem maximalen Volumenstrom von 114 m³/s im Turbinenbetrieb zur Erzeugung elektrischer Energie
- Entnahme von Wasser zu Kühl- und Löschzwecken aus der Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, und Einleiten von Kühlwasser in die Donau
- Einleiten von Wasser über den Triebwasserweg in die Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemrestentleerung
- Einleiten von Wasser über den Regenwasserkanal in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemrestentleerung
- Einleiten von Wasser über den Triebwasserweg in die Donau auf Fl. Nr. 1553/7, Gemarkung Gottsdorf, für die Systemsicherheitsentleerung
- Einleiten von unbehandeltem Betriebswasser und Sickerwasser aus dem Sammelbehälter (450 m³) der Kraftstation in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einleiten von behandeltem Betriebswasser aus dem Koaleszenzölabscheider mit 20 l/s und aus den zwei Sammelbehältern mit jeweils 145 m³ der Kraftstation in die Donau auf Fl. Nr. 1553/10, Gemarkung Gottsdorf
- Einbringen fester Stoffe (Sedimente) aus dem Oberbecken in die Donau ab einem Donauabfluss von 1000 m³/s

3. Duldung und Anpassung der Betriebsweise am Donaukraftwerk Jochenstein – Anordnung gegenüber der Donaukraftwerk Jochenstein AG als Betreiberin des Donaukraftwerks Jochenstein

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG hat als Betreiberin des Donaukraftwerkes Jochenstein die durch den Betrieb des ES-R verursachten Wasserspiegelschwankungen zu dulden.

Außerdem ist der Betrieb des Donaukraftwerkes so auszurichten, dass eine Aufteilung der durch den Energiespeicher verursachten Wasserspiegelschwankungen zu 1/3 auf den Stauraum Jochenstein und zu 2/3 auf den Stauraum Aschach sichergestellt wird.

Bei größeren Abflüssen ist die Absenkvorschrift gem. vorh. Wehrbetriebsordnung des Donaukraftwerks Jochenstein nach wie vor einzuhalten.

Die Betriebsvorschrift für das Donaukraftwerk Jochenstein ist vor Inbetriebnahme des Pumpspeichers

entsprechend anzupassen und sowohl dem LRA Passau als auch dem WWA Deggendorf zur Genehmigung vorzulegen. Die viadonau und das WSA ist bei der Anpassung der Betriebsvorschrift einzubinden. Der Betrieb des Energiespeichers darf erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Betriebsvorschrift erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).

Diese Verpflichtungen gelten auch gegenüber einem Rechtsnachfolger für das Donaukraftwerk und sind im Fall eines Rechtsübergangs rechtsverbindlich an den Rechtsnachfolger zu übertragen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Maßgaben und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter anderem zum Bau und zum Betrieb des Projektes und zur Unterhaltung der Anlagenteile, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, zu Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege und den Belangen der Fischerei, zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen), zu Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, zu Baurecht und Denkmalschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gewerbeaufsicht sowie zu Infrastruktur und Verkehr.

Der Beschluss beinhaltet ferner die Festlegungen zu Entschädigungsansprüchen, einen Vorbehalt für nachträgliche Anordnungen, von der Vorhabenträgerin getroffene Zusagen, die Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung sowie eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten herrscht beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Vertretungszwang. Bürgerinnen und Bürger müssen sich daher grundsätzlich von einer vertretungsbefugten Person wie beispielsweise einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

V. Hinweise zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit vom Donnerstag, 25.09.2025 (erster Tag) bis Mittwoch, 08.10.2025 (letzter Tag) in den folgenden Behörden zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

- beim Markt Untergriesbach, Gemeindeverwaltungsamt, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3
- beim Landratsamt Passau, Abteilung 5, Domplatz 11, 94032 Passau, 3. Stock, Zimmer 3.07.

Zeitgleich wird die Bekanntmachung der Planfeststellung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Passau unter folgendem Link:

https://www.landkreis-passau.de/Internet-Links/Energiespeicher_Riedl/

sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Der Vorhabenträgerin wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F. zugestellt. Da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mehr als 50 Zustellungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a.F. zu bewirken wären, wird gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, die Zustellung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Art. 74 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayVwVfG a.F. öffentlich bekannt gemacht wird, sofern den Einwendern oder Vereinigungen der Beschluss nicht nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a.F. direkt zugestellt wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Erfolgt eine persönliche Zustellung nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F., gilt der Beschluss mit dem Zustelldatum laut Zustellnachweis als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist laut obiger Rechtsbehelfsbelehrung, Ziffer IV. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Passau, den 16.09.2025

Landratsamt Passau
Abteilung 5 – Umweltschutz
Energiespeicher-Riedl@landkreis-passau.de

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt außerdem auf österreichischer Seite beim und über das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärntnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 25.09.2025 auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich eingesehen werden.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau

Passau, den 17.09.2025

**Donau, Gewässer I. Ordnung
Planfeststellung für die Errichtung einer Organismenwanderhilfe im Landkreis Passau,
Markt Untergriesbach im Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein,
OWH-J)**

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Passau vom 16.09.2025, Gz.: 53.0.04/6412.3-53-41, nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Organismenwanderhilfe an der Donau im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein (Organismenwanderhilfe Jochenstein, OWH-J)

Gemäß Art. 98 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 74 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) i.V.m. § 9 Abs. 2 UVPg in der vor dem 16.03.2017 geltenden Fassung (UVPg a. F.) i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung (BayVwVfG a. F.) wird bekannt gemacht, dass das Landratsamt Passau den Plan für das o.g.

Vorhaben festgestellt hat. Im Zuge des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Die Organismenwanderhilfe soll am in Fließrichtung linken Donauufer mit einer Länge von ca. 3.350 Metern zum überwiegenden Teil auf deutschem Staatsgebiet im Landkreis Passau, Markt Untergriesbach, Ortsteil Jochenstein und zu einem kleinen Teil (etwa 140 m) auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Rohrbach, Gemeinde Neustift im Mühlkreis, als naturnahes Umgehungsgerinne für das Donaukraftwerk Jochenstein errichtet werden. Zusätzlich soll die Organismenwanderhilfe auch als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für Eingriffe ins Gewässer durch den Energiespeicher Riedl dienen.

Der Ausstieg (Einlauf) mit dem Dotationsbauwerk befindet sich im Oberwasser des Wasserkraftwerkes Jochenstein bei Strom-km 2203,92, der Einstieg (Auslauf) im Unterwasser bei etwa Strom-km 2201,61. Auf den ersten ca. 800 m (zwischen Ausstieg und dem Ende der Freiluftschananlage des Wasserkraftwerkes Jochenstein) verläuft die Organismenwanderhilfe weitgehend parallel neben der Kreisstraße PA 51 vorbei am bestehenden „Haus am Strom“. Danach schwenkt sie in mehreren Mäanderschleifen in Richtung Donau und erreicht diese am unterwasserseitigen Ende der Schleuse Jochenstein. Im Ortsbereich Jochenstein verläuft sie parallel zur Ufermauer des Unterhafens und der unteren Wartelände. Dabei schneidet sie teilweise in die Straße „Am Jochenstein“ ein. Nach dem Ortsbereich verläuft sie mäandrierend entlang der Donau und in einer großen Schleife in Freiflächen östlich von Jochenstein. Kurz nach der Staatsgrenze Deutschland - Österreich mündet sie in die Donau (Einstieg).

Der österreichische Abschnitt ist nicht Teil der Planfeststellung durch das Landratsamt Passau, sondern Gegenstand eines eigenen Verfahrens auf österreichischer Seite.

Die Organismenwanderhilfe wird aus der Donau gespeist. In deren Verlauf werden Oberflächenabflüsse sowie der Hangenreuthreusenbach, der Dandlbach und die Abflüsse des Triebwerkes Dandlbach in die Organismenwanderhilfe eingeleitet.

Des Weiteren sind aus Anlass der Durchführung des Vorhabens folgende weitere Maßnahmen Bestandteil der Planung:

- Uferneustrukturierung Jochenstein
- Errichtung von Brückenbauwerken über die Organismenwanderhilfe (4 Straßenbrücken, 5 Fuß-/Fahrradbrücken und 2 kleine Holzbrücken)
- Abriss und Neuerrichtung des Pegelhauses der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Strom-km 2201,83)
- partielle Verlegung der Kreisstraße PA 51 im Kraftwerksbereich
- teilweise Verlegung des Donauradweges

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben zwar teilweise nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehen. Diese Auswirkungen stellen nach den Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen – aber bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen Schutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung dar.

II. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.09.2025, Gz.: 53.0.04/6413.1-53-41 lautet:

Planfeststellung

Der Plan der Donaukraftwerk Jochenstein AG, vertr. durch die Vorstände Herrn Ing. Mag. Michael Amerer und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber, Innstraße 121, 94036 Passau vom 23.07.2013, geändert mit Antrag vom 24.11.2021 (eingegangen am 20.06.2022) und ergänzt mit Nachtrag vom 10.07.2024, zur Errichtung und zum Betrieb einer Organismenwanderhilfe (OWH) zur Umgehung des Donaukraftwerkes Jochenstein, Markt Untergriesbach, Landkreis Passau, wird nach Maßgabe der Planunterlagen und den im Beschluss aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Von der Planfeststellung umfasst sind insbesondere auch der Landschaftspflegerische Begleitplan mit

Text und Karten und die darin enthaltenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlich veranlassten Maßnahmen, ebenso die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie das Monitoring- und Risikomanagementkonzept zu diesen Maßnahmen.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen sonstigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Dies betrifft insbesondere auch naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie weitere Maßgaben und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter anderem zum Bau und zum Betrieb der Organismenwanderhilfe und zur Unterhaltung der Anlage, zu wasserwirtschaftlichen Belangen, zu Belangen der Schifffahrt und der Wasserstraßenverwaltung, zu Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege und den Belangen der Fischerei, zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm und Erschütterungen), zu Land- und Forstwirtschaft, Bodenschutz, Abfallrecht, zu Baurecht und Denkmalschutz, zum Arbeitsschutz und zur Gewerbeaufsicht sowie zu Infrastruktur und Verkehr.

Der Beschluss beinhaltet ferner die Festlegungen zu Entschädigungsansprüchen, einen Vorbehalt für nachträgliche Anordnungen, von der Vorhabenträgerin getroffene Zusagen, die Anordnung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung sowie eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

IV. Der Planfeststellungsbeschluss ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

V. Hinweise zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des genehmigten Planes einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit vom Donnerstag, 25.09.2025 (erster Tag) bis Mittwoch, 08.10.2025 (letzter Tag) in den folgenden Behörden zu den üblichen Geschäftszeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

- beim Markt Untergriesbach, Gemeindeverwaltungsamt, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach, Zimmer E 3
- beim Landratsamt Passau, Abteilung 5, Domplatz 11, 94032 Passau, 3. Stock, Zimmer 3.07.

Zeitgleich wird die Bekanntmachung der Planfeststellung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Passau unter folgendem Link:

https://www.landkreis-passau.de/Internet-Links/Organismenwanderhilfe_Jochenstein/
sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Den Einwenderinnen und Einwendern, der Vorhabenträgerin und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F. zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG a. F.).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Passau, den 16.09.2025

Landratsamt Passau
Abteilung 5 – Umweltschutz
Energiespeicher-Riedl@landkreis-passau.de

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt außerdem auf österreichischer Seite beim und über das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht, Kärntnerstr. 10 – 12, 4021 Linz, ÖSTERREICH.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 25.09.2025 auch auf österreichischer Seite im Internet eingesehen werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG a. F.).

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Aicha vorm Wald (Landkreis Passau)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 370.070**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 25.928**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **EUR 293.160** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2024** auf **84*** **83*** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 3.490,00*** **3.532,0482*** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **EUR 0,00** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2024** auf **84*** **83*** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 0,00** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

EUR 61.678,33

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar **2025** in Kraft.

Aicha vorm Wald, 11. September 2025

gez. Hatzesberger

H a t z e s b e r g e r
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.09.2025, Gz. 944, SG. 31-1, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude

(Zimmer EG 03 b) der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, öffentlich ausgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, §4 BekV).

Aicha vorm Wald, 11. September 2025
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

H a t z e s b e r g e r
Schulverbandsvorsitzender

* Korrektur gem. rechtsaufsichtlicher Würdigung – Landratsamt Passau – vom 5. September 2025, Gz. 944

Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 31.07.2025 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 16.09.2025
Landratsamt Passau
gez.

Bauer
Verwaltungsinspektorin

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG vom 31.03.2009 (Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Passau vom 08.04.2009), geändert mit Satzung vom 12.09.2013 (Amtsblatt Nr. 2013-30 des Landkreises Passau vom 25.09.2013), geändert mit Satzung vom 24.07.2014 (Amtsblatt Nr. 26/2014 des Landkreises Passau vom 06.08.2014) zuletzt geändert mit Satzung vom 26.07.2021 (Amtsblatt Nr. 2021-60 des Landkreises Passau vom 08.09.2021) wird wie folgt geändert:

-
- 1) § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält neue Fassung.

Grundlage für die Flächenberechnung sind die Gemeindedaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum Stichtag 31.12.2022.

- 2) § 21 Abs. 2 Satz 3 entfällt ersatzlos.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Passau, den 27.08.2025

Gez.

Anton Freudenstein
Verbandsvorsitzender